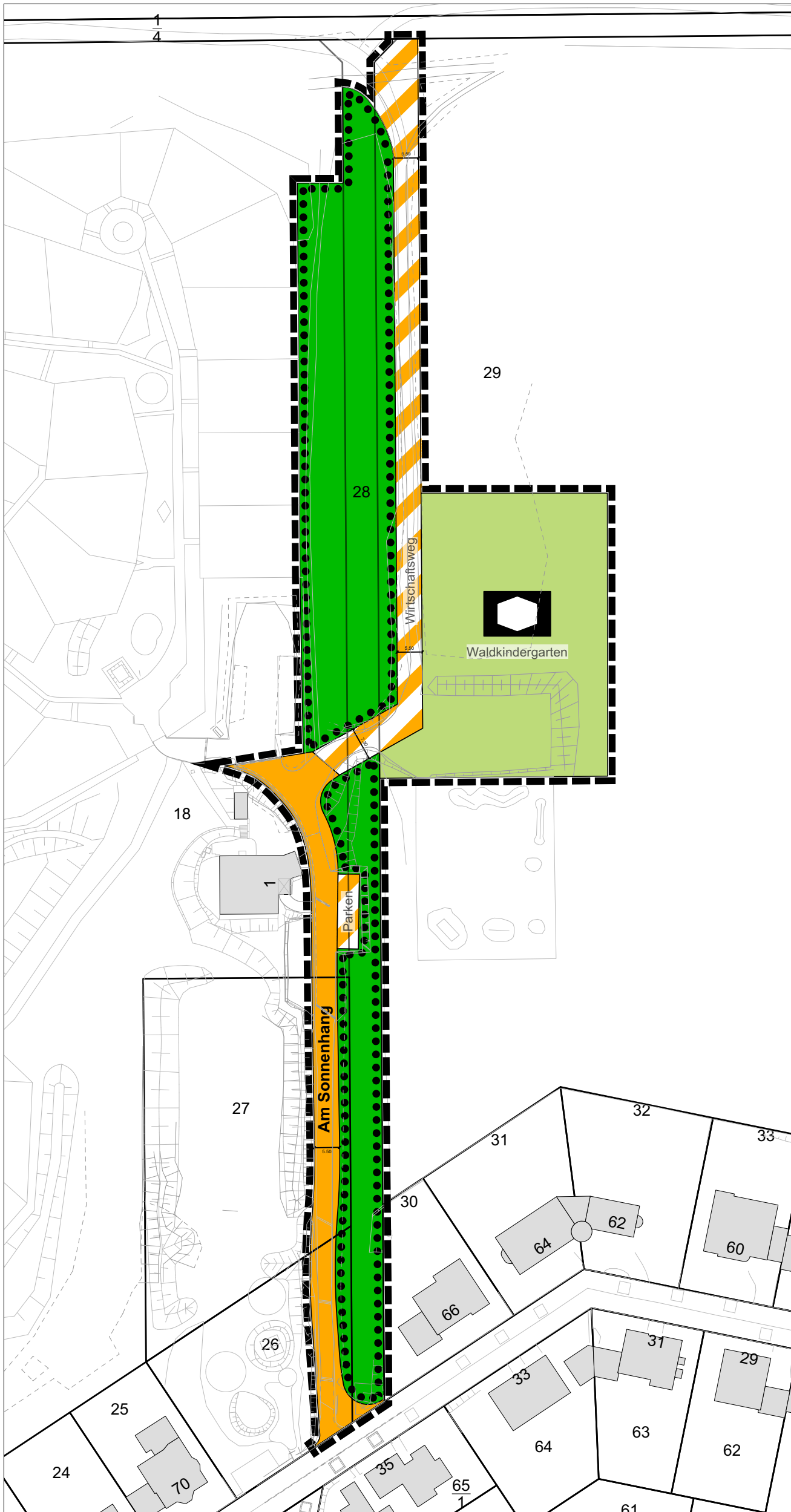




Rechtsgrundlagen

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf Grundlage von:

1. Baugesetzbuch (**BauGB**)
2. Baunutzungsverordnung (**BauNVO**)
3. Planzeichenverordnung (**PlanzV**)
4. Hessische Bauordnung (**HBO**)
5. Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**)
6. Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**)
7. Hessisches Straßengesetz (**HStrG**)

in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung

Planzeichenerklärung

1. Grünflächen

(§ 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



öffentliche Grünflächen



Waldkindergarten

2. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



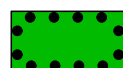
Straßenverkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
siehe Plandarstellung

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB)

4. Sonstige Planzeichen

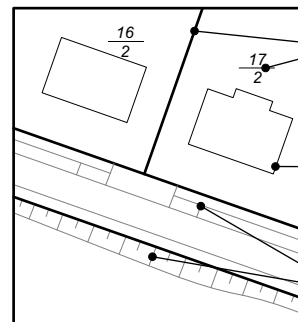


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

z.B. 10,00 Maße in Meter

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Erklärung der Kartengrundlage am Beispiel



vorh. Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

vorh. Gebäude

vorh. Topographie, z.B. Fahrbahnbegrenzungen und Böschungen

Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen

Für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen gelten die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 RAS-LP 4 sowie die DIN 18920.

Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Fulda in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Kampfmittel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Eine systematische Überprüfung aller Flächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ist vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich. Die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Land Hessen sind zu beachten.

Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde) entdeckt, sind diese nach § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie und Paläontologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG ist in zu erteilende Genehmigungen aufzunehmen.

Textliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Waldkindergarten" sind bauwagenähnliche "Wägen" zulässig.

Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 10.02.2020 die Aufstellung der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 92 "Nördlich Adenauerstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.02.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 11.05.2020 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.05.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat vom 27.05.2020 bis 01.07.2020 öffentlich ausgelegen.

Fulda, 21.09.2020
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez.
Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

(Siegel)

Fulda, 21.09.2020
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez.
Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

(Siegel)

BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.05.2020 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 92 "Nördlich Adenauerstraße" in ihrer Sitzung am 07.09.2020 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Fulda, 21.09.2020
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez.
Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

(Siegel)

Fulda, 21.09.2020
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez.
Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

(Siegel)

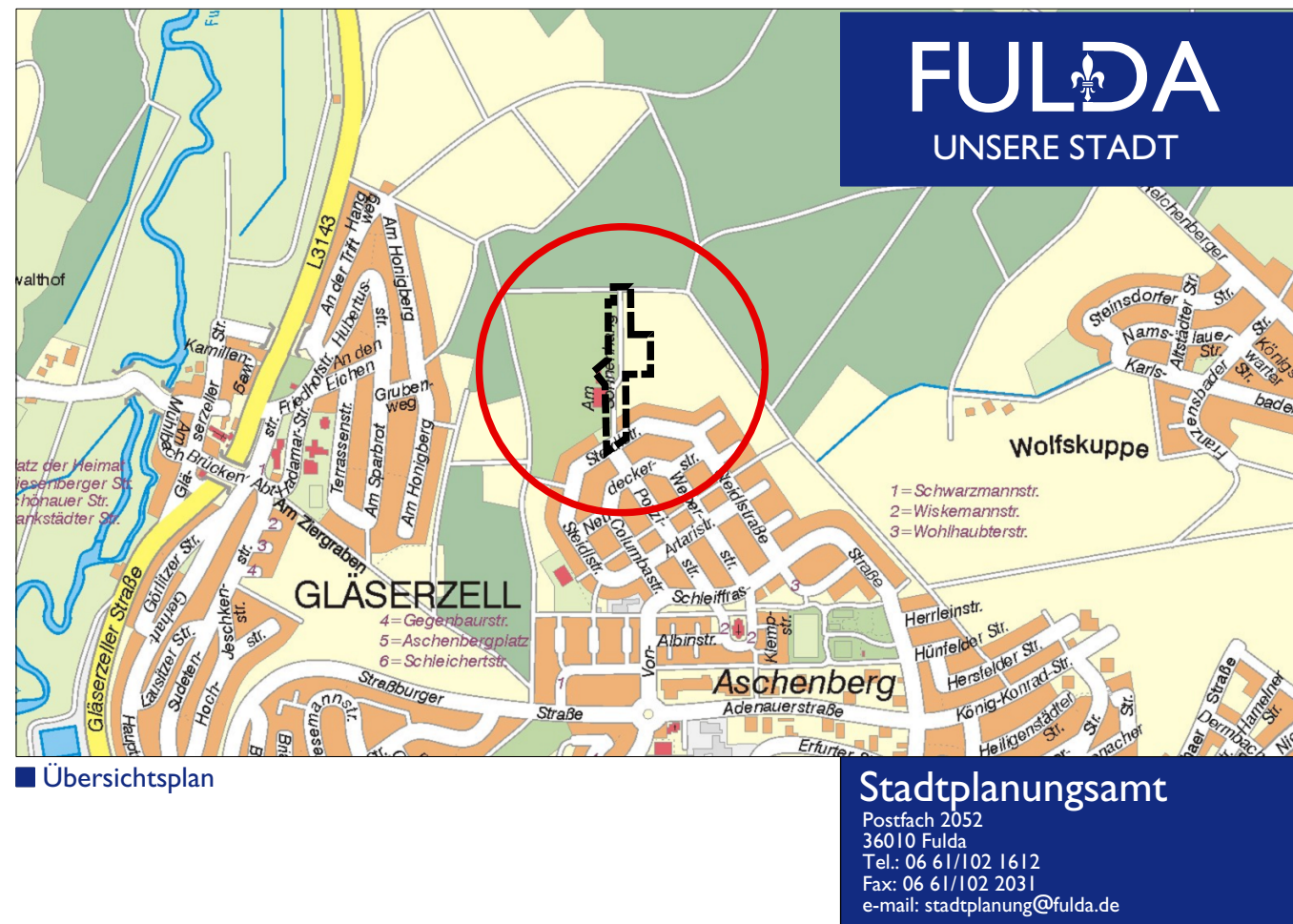
RECHTSKRAFT

Der Satzungsbeschluss der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 92 "Nördlich Adenauerstraße" wurde am 29.09.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB Rechtskraft erlangt.

Fulda, 29.09.2020
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez.
Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

(Siegel)



Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans der Stadt Fulda Nr. 92 "Nördlich Adenauerstraße"

Mit Inkrafttreten der 2. Bebauungsplanänderung tritt der sich überschneidende Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Fulda „Nördlich Adenauerstraße“ außer Kraft.

Maßstab

1:1000

Zeichen

Bearbeitet
Gezeichnet

He
He/MB

Datum

29.09.2020
29.09.2020